



A-Post

Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

18. September 2017

*via TBA-RD zum koordinierten Versand mit
den Verfügungen 17-5319 und 17-5687*

Geschäft Nr. 17-5702

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Chammenbach, Unterterzen**
Festlegung Gewässerraumabschnitt nach Art. 41a GSchV
Abschnitt neuer Geschiebeablagerungsplatz bis Einmündung Walensee

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt soll für den Chammenbach der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) definitiv festgelegt werden. Bei der langfristigen Sicherung des Raumes für die Gewässer handelt es sich um ein öffentliches Interesse. Der vorliegende Baulinienplan umfasst den Abschnitt zwischen dem neuen Geschiebeablagerungsplatz bis zur Einmündung in den Walensee. Der Gewässerraum wird beidseitig auf einer Länge von 450 m beurteilt. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist zweckmässig.

Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a GSchV massgebend. Gestützt auf diese Vorgaben ergibt sich für den Chammenbach ein berechneter Gewässerraum von 19.50 m. Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird dieser Gewässerraum teilweise reduziert. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nachvollzieh- und vertretbar. Nebst der Sicherung des Raumbedarfs ist auch die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde auf beiden Uferseiten ein 5 m breiter Unterhaltsbereich ausgeschieden.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 27. Juni 2017 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

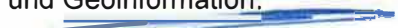
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strau~~ss~~

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Wasser und Energie – NG und WB
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei